

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
KARL HONAY

77

Wien, am 28. Februar 1931.

Sitzungen im Rathaus.

In der kommenden Woche hält am Dienstag, um 10 Uhr vormittags der Wiener Stadtsenat eine Sitzung ab. Unmittelbar nach der Stadtsenatssitzung findet eine Sitzung der Wiener Landesregierung statt.

Am Mittwoch tritt um 1/2 5 Uhr nachmittags der Wiener Landtag zu einer Sitzung zusammen.

Der Gemeinderat der Stadt Wien hält am Freitag eine Sitzung ab, die um 5 Uhr nachmittags beginnt.

Bei Verwaltungsstrafen gibt es keine Begnadigung.

In unzähligen Fällen treten Personen, über die von einer Verwaltungsbehörde Geld- oder Arreststrafen verhängt worden sind, an den Landeshauptmann mit der Bitte um Begnadigung heran. In allen diesen Fällen muss eine Abweisung des Gesuches erfolgen, weil im Verwaltungsstrafverfahren ein Gnadenrecht, wie es selbst bei den schwersten gerichtlichen Strafen dem Bundespräsidenten zusteht, gesetzlich nicht vorgesehen ist. Nach dem Verwaltungsstrafgesetz kann die Berufungsbehörde bei Ueberwiegen rücksichtswürdiger Umstände zwar die verhängte Strafe in eine mildere Strafe umwandeln oder ganz nachsehen, sie hat dieses Recht jedoch nur bei der Entscheidung über eine rechtzeitig eingebrachte Berufung. Wenn ein Straferkenntnis einer Verwaltungsbehörde, also zum Beispiel ein Straferkenntnis des Magistrates oder der Bundespolizei, in Rechtskraft erwachsen ist, das heisst, wenn keine rechtzeitige Berufung eingebracht ^{worden} oder die Berufung schon erledigt ist, ist eine Nachsicht oder Herabsetzung der Strafe auch im Gnadenwege nicht mehr möglich. Alle Gnadengesuche, die nach Rechtskraft einer Strafe eingebracht werden, müssen daher ohne Wirkung bleiben. Die Einbringung solcher Gnadengesuche ist also zwecklos und kann auch dann, wenn besonders **rücksichtswürdige** Umstände vorliegen, zu keinem Erfolge führen. Nur Nachsichtsgesuche, die während der Berufungsfrist, die im Verwaltungsstrafverfahren eine Woche beträgt, eingebracht werden, darf die Berufungsinstanz in Behandlung ziehen. Solche Nachsichtsgesuche sind wie Berufungen bei der Behörde einzubringen, die die Strafe verhängt hat; sie können auch bei dieser Behörde zu Protokoll gegeben werden.

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:

KARL HONAY

II. Blatt

Wien, am 28. Februar 1931.

Zum Bau der Liesingtalsammelkanäle.

Die Gemeinde Wien erklärt sich neuerlich zur Leistung eines Baukostenbeitrages bereit.

Bei der Beratung ausserordentlicher Massnahmen zur Linderung der Arbeitslosigkeit im Herbst des Vorjahres ist von der Gemeinde Wien neuerlich der Bau der Liesingtal-Sammelkanäle in Erwägung gezogen worden. Durch den Ausbau dieser Kanäle würde auch eine Kanalisation der Bezirksteile Hetzendorf-Altmanndorf in Meidling nach dem sogenannten Trennsystem ermöglicht werden. Auch Gebietsteile von Favoriten könnten nach dem Bau der Sammelkanäle kanalisiert werden.

Der Plan zum Bau der Liesingtal-Sammelkanäle reicht schon viele Jahre zurück. Schon im Jahre 1916 hat der Wiener Gemeinderat einem Uebereinkommen zugestimmt, wonach zum Bau der Liesingtal-Sammelkanäle die Gemeinde Wien einen Kostenbeitrag in der Höhe von 20 Prozent der Gesamtbaukosten, höchstens jedoch 767.000 Kronen leisten sollte. Der Weltkrieg und die immer ungünstigere Lage auf dem Baumarkte haben es aber mit sich gebracht, dass mit dem präliminierten Betrage nicht das Auslangen gefunden werden konnte. Am 23. Oktober 1926 war der für den Bau der Kanäle vorgesehene Kostenbetrag vollkommen erschöpft. Einige Zeit hindurch konnten noch Mittel aufgebracht werden, doch kam es schliesslich Ende 1922 zur Baueinstellung. Vorgesehen war der Bau von Kanälen in einer Länge von insgesamt 50.028 Metern. Davon sind jedoch nur 6.847 Meter, also 13,7 Prozent, ausgeführt worden. Nach einer Berechnung der niederösterreichischen Landesregierung betragen die veranschlagten Kosten für die noch ausstehenden Bauarbeiten an den Liesingtal-Sammelkanälen 8,540.000 Schilling. Diese Summe würde sich auf acht Jahre verteilen. Wenn Wien also wieder einen zwanzigprozentigen Beitrag leistet, müsste es acht Jahre hindurch jährlich 213.500 Schilling zu den Baukosten der Liesingtal-Sammelkanäle beitragen. Selbstverständlich wären zur Durchführung der Arbeiten und zum Abschluss der notwendigen Vereinbarungen gleichlautende Gesetze der Bundesländer Wien und Niederösterreich notwendig. Uebrigens kann der Bau nur durchgeführt werden, wenn für ihn die produktive Arbeitslosenfürsorge zugebilligt wird.

Der Gemeinderatsausschuss für technische Angelegenheiten hat nun in seiner letzten Sitzung den grundsätzlichen Beschluss gefasst, dass die Gemeinde Wien sich neuerlich bereit erkläre, sich an dem Bau der Liesingtal-Sammelkanäle mit einem Kostenbeitrag von 20 Prozent zur veranschlagten Baukostensumme von 8,540.000 Schilling, das ist also mit einem Betrage von 1,708.000 Schilling zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt nur unter der Bedingung, dass vor Inangriffnahme der Bauarbeiten eine neuerliche gesetzliche Regelung über die Bildung einer Konkurrenz zum Zwecke des Baues und Betriebes einer gemeinsamen Kanalisierungsanlage für die Gemeinden des

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
KARL HONAY

III. Blatt

Wien, am 28. Februar 1931.

Liesingtales und ein neues Uebereinkommen zwischen der Gemeinde Wien und den anderen Teilnehmern an der Liesingtalkanalisation zustande kommen.

Die Mietzinszuschüsse der Gemeinde Wien für Wohnhausreparaturen.

Der gemeinderätliche Beirat, dem die Entscheidung über die Gewährung von Zinszuschüssen zu Mietzinsen zusteht, die das Viertausendfache des Friedenszinses übersteigen, hielt kürzlich seine 34. Sitzung ab. In dieser Sitzung wurden die Ansuchen von 465 Parteien in 52 Häusern behandelt und Mietzinsbeiträge im Betrage von monatlich 2843 Schilling genehmigt. Ausserdem wurden auf Antrag des Magistrates für 31 Parteien in 2 Häusern die Gewährung von Zinszuschüssen bis 31. Juli 1931 verlängert. Insgesamt hat der Beirat bisher den Ansuchen von 18.976 Parteien in 2.109 Häusern stattgegeben und zusammen Monatsbeiträge von 88.936 Schilling bewilligt.

7.250 neue Colonia-Kübel.

Um den Bedarf an Colonia-Kübeln für das Jahr 1931 zu decken und gleichzeitig die Aufstellung neuer Colonia-Kübel in den Wohnhausbauten, die heuer fertig werden, und die notwendigen Ergänzungen zu sichern, hat der Gemeinderatsausschuss für technische Angelegenheiten in seiner letzten Sitzung die Anschaffung von 7.250 Colonia-Kehrichttonnen beschlossen und hierfür die erforderlichen Kosten im Betrage von 241.000 Schilling bewilligt. Die Aufträge zur Herstellung der neuen Colonia-Kehrichttonnen sind bereits vergeben worden.

Die Ausgestaltung der elektrischen Strassenbeleuchtung im Jahre 1931.

Auch im heurigen Jahre soll die öffentliche Beleuchtung durch elektrische Lampen neuerlich weiter ausgestaltet werden. Zu den Kosten dieser öffentlichen Beleuchtung haben sowohl die städtischen Gaswerke wie auch die städtischen Elektrizitätswerke beizutragen. Der Gemeinderatsausschuss für die städtischen Unternehmungen hat daher in seiner letzten Sitzung den städtischen Gaswerken einen Sachkredit in der Höhe von 500.000 Schilling für die Ausgestaltung der öffentlichen elektrischen Beleuchtung und einen Sachkredit in der Höhe von 250.000 Schilling für die Neuherstellung öffentlicher Beleuchtungsanlagen, somit insgesamt einen Betrag von 750.000 Schilling für den Ausbau der öffentlichen elektrischen Beleuchtung im Jahre 1931 bewilligt. Ausserdem hat der Gemeinderatsausschuss den städtischen Elektrizitätswerken einen Sachkredit in der Höhe von 250.000 Schilling für die Erweiterung der öffentlichen elektrischen Beleuchtung im Jahre 1931 bewilligt.
